

THÜR. LANDTAG POST  
23.02.2021 09:59

// Vorsitzende //

4606/2021

GEW Thüringen • Heinrich-Mann-Str. 22 • 99096 Erfurt

Thüringer Landtag  
Ausschuss für Bildung, Jugend und Sport  
Jürgen-Fuchs-Straße 1  
99096 Erfurt

Erfurt, 23. Februar 2021

**Stellungnahme der GEW Thüringen zum Gesetzentwurf „Thüringer Gesetz zur Erstattung der Mindereinnahmen während der Schließung der Schulen und Kindertageseinrichtungen nach dem Infektionsschutzgesetz (ThürErstSchKiG)**  
DS 7/2602

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

vielen Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Bevor wir einzelne Regelungen eingehen, möchten wir anregen, diese Regelungen nicht bis 30. April 2021 zu befristen, sondern mindestens bis zum Ende des Kindergarten- bzw. Schuljahres. Auch wenn wir uns alle darin einig sind, die Pandemie schnellstmöglich in den Griff bekommen zu wollen, sind mögliche Schließungen von Schulen und Kindertageseinrichtungen auch nach dem 30. April 2021 nicht ausgeschlossen. Die Planungssicherheit für Eltern wie auch für die Kommunen und Träger sollte hier im Vordergrund stehen.

**Artikel 1 Änderung des Thüringer Gesetzes über die Finanzierung der staatlichen Schulen (ThürSCHFG)**

- (1) Befristung mindestens bis zum Ende des Schuljahres (31.07.2021)
- (6) Begrüßenswert.

**Artikel 2 Änderung des Thüringer Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft (ThürSCHFTG)**

- (1) Befristung mindestens bis zum Ende des Schuljahres (31.07.2021)
- (3) Wir begrüßen, dass die Zahlung des Zuschusses bei beantragter Kurzarbeit an eine Aufstockung des Gehalts gebunden ist, regen aber an, die Zahlung an eine Aufstockung auf 100% zu knüpfen.

Im Begründungsteil zu Artikel 10 des ThürCorPanG aus 2020 wurde noch die Formulierung „bis zu 100% des Nettogehalts“ gewählt. Wir empfehlen an dieser Stelle eine Korrektur, die eine Aufstockung auf 100% ermöglicht.

### **Artikel 3 Änderung des Thüringer Kindertagesbetreuungsgesetzes**

Grundsätzlich begrüßen wir die Regelungen des neu eingefügten § 30b (erneute Aussetzung der Elternbeitragspflicht), regen aber folgende Ergänzungen bzw. Änderungen an:

- (1) Befristung mindestens bis zum Ende des Kindergartenjahres (31.07.2021)
- (2) Die „vertragsgemäße(n) Weiterzahlung des Gehalts“ aus Absatz 3 ist bislang an keinen Stichtag gebunden. Im Zuge der Einrichtungsschließungen kam es aber – trotz individueller Stichtagsregelungen in den Kommunen und der Bindung der Landespauschalen an den Stichtag 01.09. (§27 Thüringer Kindertagesbetreuungsgesetz) – vermehrt zu Reduzierungen der arbeitsvertraglichen Stunden. Die Berechnung des Gehalts des Personals der Kindertageseinrichtungen beruht aber auf den Betreuungs- und Personalschlüsseln nach § 16 des Thüringer Kindertagesbetreuungsgesetz in Verbindung mit § 27 (Berechnung und Zahlung der Landespauschalen und der weiteren Landeszuschüsse).

Im Zuge des Kindergartenpaktes vom 03.04.2020 und seiner nun geplanten Erneuerung über das Thüringer Gesetz zur Erstattung, der Mindereinnahmen während der Schließung der Schulen und Kindertageseinrichtungen nach dem Infektionsschutzgesetz (ThürERSTSchKiG) ist es erklärtes Ziel, das Personal „vertragsgemäß weiter zu entlohnen“. Wenn die Thüringer Landesregierung mit dem Kindergartenpakt beabsichtigt, dass es zu keinen finanziellen Verschlechterungen für die Erzieher\*innen kommen sollte, dann muss die Basis für die vertragsgemäße Weiterzahlung des Gehalts der Stichtag 01.09.2020 sein. Wir fordern daher die Aufnahme des Stichtags 01.09.2020 in den Absatz 3.

Da die Zahlung des Zuschusses nach Absatz 2 §30b an die in Absatz 3 benannten Bedingungen geknüpft ist, sollte die Einhaltung dieser Bedingungen durch das Ministerium auch überprüft werden. Dafür bieten sich im Artikel 3 ThürERSTSchKiG zwei Möglichkeiten an:

- Ergänzung des Absatz 6 Satz 3 um die Mitteilungspflicht der Träger an die Gemeinde bezüglich der Vertragsverhältnisse des Personals bzw. der vollen Aufstockungen zum Kurzarbeitergeld
- Nutzung des Rechtsverordnung, die in Absatz 9 angekündigt ist

Wir begrüßen, dass die Zahlung des Zuschusses bei beantragter Kurzarbeit an eine Aufstockung des Gehalts gebunden ist, regen aber an, die Zahlung an eine Aufstockung auf 100% zu knüpfen. Im Begründungsteil zu Artikel 10 des ThürCorPanG aus 2020 wurde noch die Formulierung „bis zu 100% des Nettogehalts“ gewählt. Wir empfehlen an dieser Stelle eine Korrektur, die eine Aufstockung auf 100% ermöglicht.

- (8) Wir begrüßen die im Absatz 8 geregelte vollständige Weiterfinanzierung der Förder-Pauschale pro Kind für den Bereich der Kindertagespflege.

Neben diesen Anmerkungen zum § 30b sehen wir noch folgenden Regelungsbedarf:

Nach § 2 des Thüringer Kindertagesbetreuungsgesetzes hat jedes Kind einen Anspruch auf Ganztagsbetreuung im Umfang von 10 Stunden. Bereits in zurückliegenden Gesetzesnovellierungen haben wir darauf hingewiesen, dass der Faktor für die tägliche Betreuungszeit nach § 16 Absatz 3 Satz 2 des Thüringer Kindertagesbetreuungsgesetzes diesen Anspruch nicht erfüllt. Bei dieser grundsätzlich bestehenden Differenz der Betreuungszeit wird zudem davon ausgegangen, dass in den Betreuungsrandzeiten (Früh- und Spätdienst) nur noch ein begrenztes Maß an Personal vorgehalten werden muss, weil die Kinder für diese Zeiten in Sammelgruppen zusammengefasst werden. Im Zuge der Infektionsschutzkonzepte und Hygienevorschriften wird aber eine konsequente Trennung der Gruppen gefordert. Sammelgruppen werden somit ausgeschlossen und jede Gruppe muss die Randbetreuungszeiten abdecken.

Wir fordern daher, für die Zeit des eingeschränkten Regelbetriebs die Personalschlüssel dementsprechend anzupassen. § 16 Absatz 3 des Thüringer Kindertagesbetreuungsgesetzes ist entsprechend zu ändern.

#### **Zum Antrag der CDU-Fraktion DS 7/2511**

Grundsätzlich können wir uns den Fragen und Aufforderungen der CDU-Fraktion anschließen. Auf eine Beantwortung der Fragen verzichten wir jedoch.